

komba gewerkschaft Mecklenburg-Vorpommern
Heinrich-Mann-Straße 18, 19053 Schwerin

Satzung
der
komba gewerkschaft
für den Kommunal- und Landesdienst
Mecklenburg - Vorpommern

vom 17. Oktober 2014

Die verwendete Sprachform gilt sowohl für weibliche als auch für männliche Gewerkschaftsmitglieder.

Inhaltsverzeichnis :

I. Allgemeines

- § 1 Name, Organisationsbereich, Nachfolgeorganisation
- § 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 3 Sitz und Gerichtsstand
- § 4 Zweck
- § 5 Mittel zur Durchsetzung der Gewerkschaftsziele

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederkreis
- § 7 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft
- § 8 Beginn der Mitgliedschaft
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

III. Beiträge

- § 11 Beiträge
- § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Gewerkschaftsorgane und ihre Aufgaben

- § 13 Organe
- § 14 Zusammensetzung und Organisation des Gewerkschaftstages
- § 15 Aufgaben des Gewerkschaftstages
- § 16 Zusammensetzung, Aufgaben des Landeshauptvorstandes
- § 17 Zusammensetzung, Aufgaben der Landesleitung
- § 18 Gewerkschaftsgruppen

V. Allgemeine Geschäftsführung

- § 19 Geschäftsordnung, Sitzungen der Organe, Einberufung und Leitung der Sitzungen

VI. Vertretung, Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

- § 20 Vertretung der komba M-V
- § 21 Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

VII. Ehrungen von Mitgliedern

- § 22 Ehrenmitgliedschaft

VIII. Beschlussfassungen

- § 23 Beschlussfassungen

IX. Satzungsänderungen

- § 24 Satzungsänderungen

X. Auflösung

- § 25 Auflösung

XI. Inkrafttreten

- § 26 Inkrafttreten

§ 1

Name, Organisationsbereich, Nachfolgeorganisation

(1) Die **komba gewerkschaft** für den Kommunal- und Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern - im folgenden "komba M-V" genannt - ist Gewerkschaft der Beamten, Arbeitnehmer, Anwärter, Praktikanten, Auszubildenden, Versorgungs- und Ruhegeldempfänger der Gemeinden, Städte, Ämter, Landkreise, Landesbehörden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst, der öffentlich-rechtlichen Sparkassen sowie der Unternehmen, Stiftungen und Vereine unter staatlicher Einflussnahme in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die **komba M-V** ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die **komba M-V** ist Mitglied

- des dbb-beamtenbund mecklenburg-vorpommern
- des dbb-beamtenbund und tarifunion
- der **komba gewerkschaft**.

§ 3

Sitz und Gerichtsstand

(1) Die komba M-V hat ihren Sitz am Sitz der Landesregierung.

(2) Gerichts- und Erfüllungsort ist Schwerin.

§ 4

Zweck

(1) Der Zweck der komba M-V ist die Vertretung, die Förderung und der Schutz der berufspolitischen, rechtlichen, tariflichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sowie ein auf Gewinn gerichteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

§ 5

Mittel zur Durchsetzung der Gewerkschaftsziele

Mittel zur Durchsetzung der Forderungen der komba M-V und zur Erfüllung ihrer Zwecke sind:

- a) Einwirkung auf gesetzgebende Körperschaften, Landesregierungen, Selbstverwaltungs-körperschaften und Behörden;
- b) Unterrichtung der Medien über gewerkschaftliche Aktivitäten und Ziele;
- c) ein solidarisches Vorgehen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Rechts-, Anstellungs-, Beförderungs-, Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Mitglieder, notfalls unter Anwendung der erforderlich erscheinenden gewerkschaftlichen Maßnahmen. Von dem Kampfmittel der Arbeitsniederlegung der Arbeitnehmer darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn keine Möglichkeit mehr besteht, das erstrebte Ziel auf dem Verhandlungswege oder durch Anrufen von Schlichtungsorganen zu erreichen. Das Nähere bestimmt die Arbeitskampfordnung;

- d) Einwirkung auf das Bildungswesen sowie Förderung und Unterstützung von Bildungsanstalten für die Mitglieder, insbesondere für die Jugend;
- e) Vermittlungstätigkeit bei Streitigkeiten der Gewerkschaftsmitglieder mit den Anstellungsbehörden und deren Dienststellen, Beratung in Beamten- und Tarifrechtsfragen und Gewährung von Rechtsschutz nach § 12 dieser Satzung in Zusammenarbeit mit den Dienstleistungszentren des dbb;
- f) Unterstützung der Hinterbliebenen bei der Wahrnehmung ihrer Ruhegehalts- bzw. Versorgungsansprüche und dgl. gegenüber den zuständigen Stellen.

§ 6 Mitgliederkreis

- (1) Mitglieder können Beamte, Arbeitnehmer, Nachwuchskräfte, Versorgungs- und Ruhgeldempfänger der in § 1 genannten Institutionen werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landesleitung.
- (3) Korporative (Körperschaft) Mitglieder können auch andere Beamten- oder Arbeitnehmer-Organisationen werden. Die Mitglieder solcher Organisationen erwerben dadurch die mittelbare Mitgliedschaft. § 12 findet keine Anwendung.

§ 7 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Landesleitung zu richten. Sie entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung ist die Beschwerde an den Landeshauptvorstand zulässig.
- (2) Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Landeshauptvorstand.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch die Landesleitung, der Aushändigung der Satzung und der Beitragszahlung für den Aufnahmemonat.
- (2) Die Mitgliedschaft ruht, solange Beiträge rückständig sind

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der komba M-V kann nur nach schriftlicher, der Landesleitung gegenüber abzugebender Kündigung erfolgen. Die Kündigung ist nur unter Wahrung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den Schluss des Kalendervierteljahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Landesleitung.
- (3) Der Ausschluss aus der komba M-V kann von der Landesleitung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) der Satzung oder den Gewerkschaftsbeschlüssen nicht Folge geleistet oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) sich gewerkschaftsschädigend verhält;
 - c) mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung den Rückstand nicht ausgeglichen hat. Der Anspruch der komba M-V auf die rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

- (4) Der Ausschluss wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dem Mitglied die Ausschlussmitteilung schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Landeshauptvorstand zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung des Landeshauptvorstandes ruhen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

§ 10

Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die komba M-V.
- (2) Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Fortbestand der komba M-V nicht berührt.

§ 11

Beiträge

- (1) Die komba M-V erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Gewerkschaftstag festgesetzt (Beitragsordnung).
- (2) Die Beiträge korporativer Mitglieder können bis zur Beschlussfassung des Gewerkschaftstages vom Landeshauptvorstand festgesetzt werden.
- (3) Das Gewerkschaftsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Es darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der komba M-V einzuhalten und für die Stärkung ihrer Ziele einzutreten und jede Beeinträchtigung der Interessen der komba M-V zu unterlassen.
- (3) Dem Mitglied kann Rechtsschutz gewährt werden in Fällen, die im Zusammenhang stehen mit der jetzigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder mit der Tätigkeit als Personal- oder Betriebsratsmitglied. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Landesleitung. Gegen ihren ablehnenden Beschluss ist Beschwerde an den Landeshauptvorstand zulässig. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Rechtsstreit hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Näheres regelt die Rechtsschutzordnung der **komba M-V**.
- (4) Änderungen gegenüber den im Aufnahmeantrag gemachten Angaben sowie Änderungen im Arbeits- und Dienstverhältnis sind innerhalb von drei Monaten der Landesleitung anzuzeigen.

§ 13

Organe

- Organe der komba M-V sind
- a) der Gewerkschaftstag
 - b) der Landeshauptvorstand
 - c) die Landesleitung

Die Mitglieder der Organe der komba M-V sind unentgeltlich tätig. Ihnen kann Auslagenersatz nach der Kostenordnung der komba M-V gewährt werden.

§ 14

Zusammensetzung und Organisation des Gewerkschaftstages

- (1) Der Gewerkschaftstag besteht aus den Vertretern der Gewerkschaftsgruppen und den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes. Jede Gewerkschaftsgruppe entsendet 2 Vertreter zum Gewerkschaftstag. Darüber hinaus entsendet jede Gewerkschaftsgruppe für je 25 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Zur Ermittlung des Anspruchs wird der Mitgliederstand vom 1. des Monats zugrunde gelegt, der dem Gewerkschaftstag drei Monate vorausgeht. Bei der Auswahl der Vertreter sollten die Gewerkschaftsgruppen die verschiedenen Beschäftigungsgruppen und Geschlechter angemessen berücksichtigen.
- (2) Jeder Vertreter hat nur eine Stimme.
- (3) Die Gewerkschaftsgruppen können nach Rücksprache mit der Landesleitung auch Gastdelegierte ohne Stimmrecht entsenden.
- (4) Die Gewerkschaftstage sind bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (5) Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Gewerkschaftsgruppen, den Arbeitsausschüssen, der Landesleitung und dem Landeshauptvorstand gestellt werden. Die Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag der Landesleitung einzureichen.
- (6) Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird vom Landeshauptvorstand schriftlich einberufen. Der Zeitpunkt des Gewerkschaftstages ist den Gewerkschaftsgruppen spätestens sechs Monate vorher durch die Landesleitung anzukündigen. Tagesordnung, Anträge und sonstige Unterlagen sind den Vertretern spätestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag zu übersenden. Der Geschäfts- und Finanzbericht wird dem Gewerkschaftstag mündlich erstattet.
- (7) Der Landeshauptvorstand kann außerordentliche Gewerkschaftstage schriftlich einberufen. Der Landeshauptvorstand muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. In diesem Fall muss der Gewerkschaftstag spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 15

Aufgaben des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der komba M-V. Er nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung organisatorischer, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischer Grundsätze
- b) Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung der Landesleitung
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages
- g) Beschlussfassung über die Wahlordnung des Gewerkschaftstages
- h) Beschlussfassung über die Rechtsschutzordnung
- i) Beschlussfassung über die Satzung
- j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- k) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen
- l) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- m) Beschlussfassung über die Auflösung der komba M-V
- n) Durchführung von Wahlen

- des Landesvorsitzenden
- der stellvertretenden Landesvorsitzenden
- der Rechnungsprüfer
- der Ersatzrechnungsprüfer

§ 16

Zusammensetzung, Aufgaben des Landeshauptvorstandes

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus
 - a) den Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen,
 - b) den ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen mit mehr als 75 Mitgliedern
 - c) den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaftsgruppen mit mehr als 150 Mitgliedern,
 - d) den Mitgliedern der Landesleitung,
 - e) den Mitgliedern, die von Spitzenorganisationen (Dachorganisationen), denen die **komba** M-V angehört, in deren Beschlussorgane gewählt wurden.
 - f) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern .

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder nach Buchstaben a) bis c) können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gruppenvorstandes vertreten lassen.
- (2) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil
 - a) die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse,
 - b) die Rechnungsprüfer

Der Landeshauptvorstand kann die Teilnahme weiterer Personen mit beratender Stimme generell oder im Einzelfall beschließen.
- (3) Der Landeshauptvorstand beschließt über alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten soweit die Entscheidung nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten ist und über den jährlichen Haushaltsplan. Er nimmt den jährlichen Kassenbericht entgegen und entscheidet über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse der Landesleitung. Er kann alle Angelegenheiten an sich ziehen.
- (4) Der Landeshauptvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder des Landeshauptvorstandes beantragt wird.
- (6) Bei Bedarf kann der Landeshauptvorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.
- (7) In dringenden Fällen entscheidet der Landeshauptvorstand mit 2/3 Mehrheit auch in Angelegenheiten des Gewerkschaftstages. Die Beschlüsse des Landeshauptvorstands sind dem nächsten Gewerkschaftstag zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Zusammensetzung, Aufgaben der Landesleitung

- (1) Die Landesleitung wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Landesleitung besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Landeshauptvorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Die Landesleitung führt die Geschäfte der komba M-V. Ihre Geschäftsverteilung ist dem Landeshauptvorstand mitzuteilen.

- (5) Die Zustimmung des Landeshauptvorstandes ist notwendig
 - a) zu planmäßigen Ausgaben, die im Einzelfall 3000 Euro übersteigen,
 - b) zu Rechtsgeschäften, durch die die komba M-V gegenüber Dritten vermögensrechtlich in einem diesen Betrag übersteigenden Wert verpflichtet wird, sowie
 - c) zu außerplanmäßigen Ausgaben.
- (6) Die Landesleitung kann beschließen, den Landeshauptvorstand einzuberufen.
- (7) Wird der für Haushalts- und Finanzfragen zuständige Stellvertreter oder der Landesvorsitzende überstimmt, so haben sie das Recht, hierzu den Landeshauptvorstand zur Beschlussfassung anzurufen. Bis dahin ist der Vollzug des von der Landesleitung gefassten Beschlusses auszusetzen.

§ 18 Gewerkschaftsgruppen

- (1) Am Sitz eines jeden Landkreises, einer jeden kreisfreien Stadt, einer jeden Landesbehörde bzw. an deren Verwaltung oder eines jeden Betriebes kann vom Landeshauptvorstand eine Gewerkschaftsgruppe gebildet werden. Über die Bildung weiterer Gewerkschaftsgruppen entscheidet der Landeshauptvorstand. Gewerkschaftsgruppen können sich zusammenschließen.
- (2) Die Gewerkschaftsgruppen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Beschlüsse im Rahmen der Satzung der **komba** M-V. Zur Bestreitung der ihnen entstehenden Kosten erhalten sie einen vom Landeshauptvorstand festzusetzenden Betrag.
- (3) Die Mitglieder der Gewerkschaftsgruppen wählen einen Gruppenvorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Sie sind der Gruppenvorstand. Diese sollten spätestens nach fünf Jahren neu gewählt werden.
- (4) Zur Verbindung zu den Mitgliedern und zur Durchführung verwaltungstechnischer Aufgaben können die Gewerkschaftsgruppen Ansprechpartner benennen.
- (5) Ist eine Gewerkschaftsgruppe mangels einer funktionsfähigen Gruppenleitung handlungsunfähig oder kommt der Gruppenvorstand seinen satzungsgemäßen Pflichten beharrlich nicht nach, so kann die Landesleitung
 - a) eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen, einberufen oder
 - b) eine andere Person/andere Personen mit der Führung der Geschäfte so lange zu betrauen, bis der Mangel beseitigt ist.

§ 19 Geschäftsordnung, Sitzungen der Organe, Einberufung und Leitung der Sitzungen

- (1) Der Landeshauptvorstand und die Landesleitung geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Personen mit beratender Stimme können zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Landeshauptvorstand und Landesleitung sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr Mitglieder anwesend als entschuldigt sind. Erscheinen zu einer Sitzung nicht mehr Mitglieder als entschuldigt sind, so ist der Landeshauptvorstand / die Landesleitung bei der daraufhin einzuberufenden neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser neuen Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Sie darf nicht vor Ablauf von 24 Stunden stattfinden. Die Einladung zu der neuen Sitzung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden.
- (4) Die Sitzungen des Landeshauptvorstandes und der Landesleitung werden vom Landesvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 20 Vertretung der komba M-V

- (1) Vorstand der **komba** M-V als Verein ist im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Landesleitung. Der Vorsitzende und der nach der Geschäftsverteilung für die Kassengeschäfte zuständige Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt, die übrigen Mitglieder der Landesleitung sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (2) Eine Haftung der Landesleitung oder ihrer Mitglieder ist - außer bei vorsätzlich pflichtwidrigem oder grob fahrlässigem Handeln - ausgeschlossen.

§ 21 Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt einem der Stellvertreter.
- (3) Das Kassenwesen steht unter Aufsicht des Vorsitzenden.
- (4) Zur Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresabrechnungen wählt der Gewerkschaftstag zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern auf die Dauer von fünf Jahren. Außerdem wählt der Gewerkschaftstag vier Mitglieder zu Ersatzrechnungsprüfern. Scheiden Rechnungsprüfer vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so rücken die Ersatzrechnungsprüfer in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl in alphabetischer Reihenfolge nach. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 22 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich um die **komba M-V** besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes durch Beschluss des Gewerkschaftstages zu Ehrenmitgliedern oder Ehreuvorsitzenden ernannt werden.

§ 23 Beschlussfassungen

- (1) Alle Beschlüsse, außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Über alle Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von zwei Landesleitungsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (3) Alle Einsprüche und Beschwerden müssen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung bei der Landesleitung eingelegt werden. Sie haben keine Ergebnisprotokoll verändernde Wirkung und werden den Ergebnisprotokollen nur angefügt.

§ 24 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können vom Landeshauptvorstand und von den Gewerkschaftsgruppen beantragt werden.
- (2) Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung der komba M-V kann nur von einem für diesen Zweck mit den Fristen für ordentliche Gewerkschaftstage einberufenen außerordentlichen Gewerkschaftstag mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dieser Gewerkschaftstag ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der zur Teilnahme berechtigten Vertreter erschienen sind. Andernfalls kann ein daraufhin neu einzuberufender außerordentlicher Gewerkschaftstag mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Für den Fall der Auflösung der Gewerkschaft soll das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder verwendet werden. Die Entscheidung darüber trifft der auflösende Gewerkschaftstag.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 17. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 07. November 2009 tritt damit außer Kraft.

Am 22. Dezember 2005 wurde die komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst Mecklenburg-Vorpommern e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter lfd.Nr. 1VR1360 eingetragen.